**01 Verfahrensbeschreibung**

Zweckbestimmung (§ 13 LDSG), Zulässigkeit der Datenverarbeitung (§ 11 LDSG), Daten­übermitt­lung (§§ 14 – 16 LDSG), Auskunftsansprüche (§ 27 LDSG) und Maßnahmen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 28 LDSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 DSVO

|  |
| --- |
| **1 Beschreibung des Verfahrens, Zweckbestimmung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 DSVO)** |

|  |
| --- |
| Nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein § 2 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 kann die VAK* Versorgung nach den beamtenrechtlichen Regelungen und Kindergeldleistungen an die Versorgungsempfänger der Mitglieder gewähren und
* Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen und Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder gewähren sowie weitere ergänzende Aufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) durchführen, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.

Weitere Rechtsgrundlagen:LBG (Landesbeamtengesetz) § 92SHBesG (Besoldungsgesetz SH) §§ 21 - 30, 43 - 47, 62, 67, 73TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)TV-L (Tarifvertrag öffentlicher Dienst der Länder)EUVO (Erholungsurlaubverordnung) § 4SUVO (Sonderurlaubsverordnung) §§ 6 -19ArbeitsverträgeEStG (Einkommensteuergesetz) § 64 in Verbindung mit § 32Das Verfahren KoPers Kommunal Basispaket ist ein Abrechnungsverfahren mit den Leistungen: Bezüge von Beamten, Ruhegehaltsempfängern sowie Entgelt für Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage aller für den öffentlichen Dienst geltenden Rechtsvorschriften und Tarife. |

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein

|  |  |
| --- | --- |
| □ | in **Eigenverantwortung betriebenes Verfahren**, d. h. die Verantwortung für die gespei­cherten Daten und der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung liegen bei der Be­hörde, die dieses Verfahren einsetzt.  |
| □ | mit anderen Behörden **gemeinsam genutztes Verfahren**, d. h. es wird ein gemein­samer Datenbestand genutzt. Die Verantwortung für die gespeicherten Daten und der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung liegen bei den Behörden, die dieses Ver­fahren nutzen. |
| ☒ | **zentral bereitgestelltes Verfahren**, d. h. per Rechtsverordnung übernimmt eine zent­rale Stelle die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Verantwortung für die Daten liegt bei den Behörden, die dieses Verfahren nutzen. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Dieses Verfahren oder Bestandteile davon besitzen ein **Audit bzw. Gütesiegel des ULD** | □ | ja | ☒ | nein |
|  |  |

Bemerkungen:

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| 1. **Prüfung der Zulässigkeit nach § 11 Abs. 1 LDSG**
 |

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig (eine Nennung ist notwendig), soweit

|  |  |
| --- | --- |
| □ | der Betroffene eingewilligt hat. |
|  | □ | Schriftliche Einwilligungserklärung liegt vor (§ 12 LDSG) |
|  |  |
| ***oder***□ | dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt. |
|  | Darlegung der Gesetzesgrundlage: |
|  |  |
| ***oder***☒ | sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiese­nen Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist. |
|  | Darlegung der Gesetzesgrundlage: |
|  | Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein § 2 in Verbindung mitLBG (Landesbeamtengesetz) § 92SHBesG (Besoldungsgesetz SH) §§ 21 - 30, 43 - 47, 62, 67, 73TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)TV-L (Tarifvertrag öffentlicher Dienst der Länder)EUVO (Erholungsurlaubverordnung) § 4SUVO (Sonderurlaubsverordnung) §§ 6 -19ArbeitsverträgeEStG (Einkommensteuergesetz) § 64 in Verbindung mit § 32 |
| ***oder***□ | sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. |
|  | Darlegung: |
|  |  |

|  |
| --- |
| **3 Prüfung der Zulässigkeit nach § 11 Abs. 3 LDSG** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Dieses Verfahren verarbeitet personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG (siehe Text unten). | ☒ | ja | □ | nein |

 |  |  |  |  |

**wenn ja:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschafts­zugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig (eine Nennung ist notwendig), soweit

|  |  |
| --- | --- |
| □ | der Betroffene eingewilligt hat. |
|  | □ | Schriftliche Einwilligungserklärung liegt vor (§ 12 LDSG) |
|  |  |  |
|  |
| ***oder***□ | die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 oder der §§ 22 – 24 vorliegen. |
|  | Darlegung der Gesetzesgrundlage: |
|  |  |
| ***oder***☒ | andere Rechtsvorschriften sie erlauben. |
|  | Darlegung der Gesetzesgrundlage: |
|  | Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein § 2 in Verbindung mitLBG (Landesbeamtengesetz) § 92SHBesG (Besoldungsgesetz SH) §§ 21 - 30, 43 - 47, 62, 67, 73TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)TV-L (Tarifvertrag öffentlicher Dienst der Länder)EUVO (Erholungsurlaubverordnung) § 4SUVO (Sonderurlaubsverordnung) §§ 6 -19ArbeitsverträgeEStG (Einkommensteuergesetz) § 64 in Verbindung mit § 32 |
| ***oder***□ | sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. |
|  | Darlegung: |
|  |  |
| ***oder***□ | sie sich auf Daten bezieht, die der Betroffene selbst öffentlich gemacht hat. |
|  | Darlegung: |
|  |  |
| ***oder***□ | sie zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich sind. |
|  | Darlegung: |
|  |  |
| ***oder***□ | sie zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbarer Rechtsgüter erforderlich ist. |
|  | Darlegung: |
|  |  |

|  |
| --- |
| **4 Datenübermittlung (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 DSVO)** |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Werden personenbezogene Daten übermittelt (geplant)? | ☒ | ja | □ | nein |
| **wenn ja,** wohin? |  |  |  |  |
|  |
| siehe Verfahrensverzeichnis * 4.1 Kategorien der verarbeiteten Daten und
* 5 Art und Empfänger zu übermittelnder Daten sowie Art und Herkunft empfangener Daten (inkl. Auftragsdatenverarbeitung)
 |
|  |
|  |
|  |

|  |
| --- |
| Wo werden getätigte Datenübermittlungen dokumentiert? |
| Datenübermittlungen finden durch die technische Leitstelle Dataport statt und werden im Datenerfassungsprotokoll in KoPers dokumentiert. Zu dem Datenerfassungsprotokoll hat die VAK keinen Zugang. |
|  |
| Werden personenbezogene Daten an ausländische Stellen übermittelt (geplant)?  | □ | ja | ☒ | nein |
| **wenn ja:** Ergebnis der Prüfung (Voraussetzung) nach § 16 Abs. 2 - 5 LDSG |
|  |

|  |
| --- |
| **5 Auftragsdatenverarbeitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 DSVO)** |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet?  | ☒ | ja | □ | nein |
| **wenn ja:** durch wen? Ausfüllen der Vorlage „Auftragsdatenverarbeitung“ und Ablage des Dokuments unter „04 Dokumentation von Auftragsdatenverarbeitung“ |
| Das Verfahren KoPers (sowohl Programme als auch Daten) wird über Dataport zur Verfügung gestellt und dort im Auftrag verarbeitet. Siehe 04 Dokumentation von Auftragsdatenverarbeitung. |

|  |
| --- |
| **6 Maßnahmen zu Auskunftsansprüchen von Betroffenen nach § 27 LDSG  (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 DSVO)** |

|  |
| --- |
| Wie können Betroffenen Auskünfte über die nach § 27 Abs. 1 LDSG gespeicherten Daten erteilt werden?  |
| Siehe Prozessbeschreibung Auskunft KOPERS002 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Maßnahmen und den entsprechenden Prozess informiert. | ☒ | ja |
|  |

|  |
| --- |
| **7 Maßnahmen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung personen- bezogener Daten (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 DSVO)** |

|  |
| --- |
| **7.1 Aufbewahrungszeiten**Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert? |
| Bislang werden in KoPers Kommunal Basispaket die gesamten personenbezogenen Daten ohne Ablauf vorgehalten. Das Löschkonzept von Dataport sieht bisher nur die Löschung eines kompletten Abrechnungsfalls nach 5 Jahren nach der letzten Abrechnung vor. Teile der personenbezogenen Daten z.B. Pfändungen werden somit zu lange aufgehoben.Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist für Abrechnungsverfahren gesetzlich vorgegeben, d.h. die Aufbewahrungszeiten sind für alle KoPers Kommunal Basispaket Nutzer gleich. Eine gemeinsame Lösung der Aufbewahrungszeiten in KoPers Kommunal Basispaket wird angestrebt, so dass Gesetzvorgaben eingehalten werden.Siehe Anlage Aufbewahrungsfristen Versorgung / Bezügekasse |
| Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den entsprechenden Prozess informiert. | ☒ | ja |
|  |

**7.2 Löschung**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bietet das Verfahren eine Möglichkeit, personenbezogene Daten zu löschen?  | □ | ja | ☒ | nein |
|  |  |

Wie werden personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 2 LDSG gelöscht?

|  |
| --- |
| Das Löschkonzept von Dataport sieht bisher nur die Löschung eines kompletten Abrechnungsfalls nach 5 Jahren nach der letzten Abrechnung vor. Teile der personenbezogenen Daten z.B. Pfändungen werden somit zu lange aufgehoben.Das tabellenbezogene Löschen ist in KoPers Kommunal Basispaket nicht vorhanden. Laut Löschkonzept Dataport vom 23.11.2015 ist die Löschung bestimmter Tabelleninhalte, z.B. Fehlzeiten eines Personalfalls beauftragt und befindet sich in der Umsetzung.In Absprache mit der VAK wird untersucht, ob statt einer Löschung, die zu Datenbankinkonsistenz führen kann, mit einer Sperrung gearbeitet werden kann. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den entsprechenden Prozess informiert.  | ☒ | ja |
| Siehe KOPERS003 |

**7.3 Sperrung**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bietet das Verfahren eine Möglichkeit personenbezogener Daten zu sperren?  | □ | ja | ☒ | nein |
|  |  |

Wie werden personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 3 LDSG gesperrt?

|  |
| --- |
| Derzeit können nur ganze Personalfälle gesperrt werden und nicht Teile eines Personalfalls. Mit dem Hersteller wird nach einer Lösung gesucht. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den entsprechenden Prozess informiert. | ☒ | ja |
| Siehe KOPERS004 |

**7.4 Berichtigung**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bietet das Verfahren eine Möglichkeit personenbezogener Daten zu berichtigen?  | ☒ | ja | □ | nein |

Wie werden personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 LDSG berichtigt? Beschreibung des Prozesses:

|  |
| --- |
| Siehe KOPERS005Eine Korrektur der Daten durch die Bezügekasse findet nur statt, wenn * eine offensichtliche Falscheingabe durch die Bezügekasse getätigt wurde
* dies vom zuständigen Personalsachbearbeiter des Mitglieds schriftlich mitgeteilt wird
* dies vom Betroffenen schriftlich beantragt wird
* dies vom Betroffenen persönlich beantragt wird (Nachweis der Identität, Erstellung eines Vermerks)
* dies eine Rechtsvorschrift verlangt
 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den entsprechenden Prozess informiert. | ☒ | ja |
| Siehe KOPERS005 |

|  |
| --- |
| **8 Maßnahmen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 1 LDSG (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 DSVO) und allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit nach § 5 Abs. 1 LDSG** |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Die für dieses Verfahren eingesetzte Technik ist in die Netzwerkinfrastruktur und in die Sicherheitskonzeption der VAK eingebunden. Zur Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes werden technische und organisatorische Maßnahmen eingesetzt. Sie orientieren sich an den sechs Datensicherheits- und Datenschutzschutzzielen, die nachfolgend mit den für dieses Verfahren wichtigsten Maßnahmen aufgeführt werden.Dokumentation der getroffenen Maßnahmen zur Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit: |
| **Verfügbarkeit** (Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung):Das Verfahren KoPers wird von Dataport in seinem Rechenzentrum betrieben. Nach dem Service Level Agreement 3 Leistungsbeschreibung (Anlage zum EVB-IT Vertrag mit Dataport) steht das Verfahren im betreuten Betrieb von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Der unbetreute Betrieb beträgt 7 Tage x 24 Stunden mit Ausnahme des Wartungsfensters liegt in der Zeit von dienstags 19.00 bis mittwochs 6.00 Uhr.Das Rechenzentrum weist u.a. folgende Charakteristika (3.4.14.3) auf:- Redundante unterbrechungsfreie Stromversorgung, Notstrom und Klimatisierung- Bereitstellung, Betrieb und Wartung der erforderlichen Server- tägliche Datensicherung- Rücksichern / Wiederherstellen von Daten / Datenbank im Schadensfall- System- und Apllikationsmonitoring mit aktiver Prozessüberwachung- Problemanalyse und Störungsbearbeitung- Patchmanagement- VirenschutzFür KoPers Kommunal Basispaket ist die Leistungsausprägung Hochverfügbar festgelegt (4.2), d.h. hohe Anforderungen bezüglich Verfügbarkeit und Priorität bei der Bereitstellung, Wartung und Störungsbeseitigung.**Vertraulichkeit** (es können nur befugte Personen auf Daten und Verfahren zugreifen):Für das Verfahren gelten die allgemeinen Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsmaßnahmen der VAK.Innerhalb des Verfahrens wird durch eine dokumentierte Berechtigungsvergabe sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Datenbestände zugreifen dürfen. Berechtigungen werden dem Prozess KOPERS001 erteilt.Mitarbeitende haben nur auf die Datenbestände Zugriff, die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind.Ein Zugriff ist nur nach einer Anmeldung mit Benutzername und Passwort möglich.Eine Einsichtnahme durch unbefugte Dritte ist nicht möglich.**Integrität** (es wird gewährleistet, dass Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben):Der Betrieb des Verfahrens findet in gesicherter Rechenzentrumsumgebung mit Zutritts- und Zugangsschutz statt.Auf die Server haben nur die technische Administration Zugriff. Sie stellt sicher, dass das Betriebssystem regelmäßig aktualisiert wird.Innerhalb des Verfahrens wird durch eine dokumentierte Berechtigungsvergabe sichergestellt, dass nur die fachliche Administration auf die Datenbestände zugreifen dürfen.**Transparenz** (die automatisierte Verarbeitung von Daten kann mit zumutbaren Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden):Das Verfahren ist in einer Verfahrensakte, die technischen Systeme in einer Systemakte LDSG- und DSVO-konform dokumentiert.Die verwendeten Server sind in Systemakten LDSG- und DSVO-konform dokumentiert (siehe CD Sicherheitskonzeption KoPers vom 07/10/2015).Alle Veränderungen und Eingriffe in das Verfahren werden protokolliert.Die Daten werden ausschließlich automatisiert gespeichert. Es findet eine Protokollierung nach § 6 Abs. 4 LDSG statt. Die protokollierten Daten können sichtbar gemacht werden.**Intervenierbarkeit** (die Daten verarbeitende Stelle kann nachweisen, dass sie den Betrieb ihrer informationstechnischen Systeme steuernd beherrscht und dass Betroffene die ihnen zustehen Rechte ausüben können):Verantwortlich für die Auskunftserteilung nach § 27 LDSG ist die Bezügekasse bzw. die Versorgung. Ein Prozess für den genauen Ablauf ist in KOPERS002 beschrieben.**Nicht-Verkettbarkeit** (es kann sichergestellt werden, dass Daten nur zu dem ausgewiesenen Zweck auto­matisiert erhoben, verarbeitet und genutzt werden):Dies wird durch organisatorische Regelungen erreicht. |

|  |
| --- |
| **9 Beteiligte Programme (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 DSVO)** |

Welche Programme sind an diesem Verfahren beteiligt und welche Schritte wurden zur Inbetriebnahme getätigt?

|  |
| --- |
| Um KoPers in der VAK nutzen zu können sind folgende Programme notwendig:Internet Explorer, BürokommunikationDie Programme werden auf der Vorlage „Dokumentation von Berechtigungen“ im Kapitel02-1 dokumentiert. |

|  |
| --- |
| **10 IT-Systeme (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 DSVO)** |

Das Verfahren mit seinem Programm oder seinen Programmen ist auf folgenden IT-Systemen installiert (mit Angabe der entsprechenden Systemakte):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Programm** | **IT-Gerät** | **Systemakte** |
| Internet Explorer / Bürokommunikation | Citrix Server (für alle Thin Clients) | 20-15 |
| Internet Explorer / Bürokommunikation | Fat Client | 20-15 |
| KoPers Kommunal | Rechenzentrum Dataport |  |

|  |
| --- |
| **11 Vernetzte IT-Systeme (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 DSVO)** |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Sind die beteiligten IT-Systeme miteinander vernetzt? | ☒ | ja | □ | nein |
| **wenn ja:** Wo werden die physikalischen und logischen Verbindungen zu anderen informationstechnischen Geräten dokumentiert (Netzplan)? |
| Die Netzpläne der VAK liegen anbei.Derzeit sind alle Standorte der VAK in Kiel, Rendsburg und Itzehoe über das Landesnetz miteinander verbunden. Die VAK Standorte befinden sich in unterschiedlichen GWG Gruppen, die über Landesnetz Richtlinien (betreut durch Dataport) gegenseitig frei geschaltet sind. Ebenfalls wird über die Landesnetz Richtlinien der Zugang zu den KoPers Servern bei Dataport ermöglicht. |

|  |
| --- |
| **12 Maßnahmen zur verfahrensspezifischen Protokollierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 DSVO und § 4 Abs. 5 DSVO)** |

Wie wird innerhalb des Verfahrens protokolliert? Beschreibung des Prozesses (ggf. Verweis auf ein detaillierteres Dokument):

|  |
| --- |
| Folgende Protokollierungen gibt es im KoPers Kommunal Basispaket:* Datenschutz-Protokoll (nur von Dataport einsehbar)
* Rollen-Berechtigungsliste (nur von Dataport einsehbar)
* User Berechtigungsliste (nur von Dataport einsehbar)
* vollständige maskenbezogene Protokollierung (durch Nutzer Protokollprüfung einsehbar)
* administrative lesende Zugriffe (durch Nutzer Protokollprüfung einsehbar)

Siehe Betriebshandbuch – Technische Leitstelle KoPers (nur interne Verwendung)Die Protokolldaten werden in Hinblick auf die Speicherung und Veränderung von Anwendungsdaten für den gleichen Zeitraum aufbewahrt. |